

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
„Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

ÜBERSICHT

1. Geltung
2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten
3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten
4. Qualitätsmanagementsystem
5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement
6. Rückverfolgbarkeit
7. Wareneingangsprüfung
8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel
9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflict Minerals, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
10. Logistik, Verpackungen
11. Lieferungen, Lieferverzug
12. Höhere Gewalt, disruptive Ereignisse
13. Zahlung
14. Abtretungen, Eigentumsvorbehalt
15. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)
16. Produzentenhaftung, Produkthaftung
17. Versicherung
18. Schutzrechte
19. IT – Sicherheit
20. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung
21. Gerichtsstand, Vertragssprache, Schiedsgericht
22. Rechtswahl
23. Vertraulichkeit
24. Allgemeines
25. Anlagen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

1. Geltung

1.1 Diese AEB gelten als Vertragsgrundlage jetzt und künftig für jede Anbahnung einer Geschäftsbeziehung, für jede Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, für jeden Abschluss eines Einkaufsvertrags und für jede Durchführung von Geschäftsbeziehungen der BSH mit Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen (im Weiteren insgesamt: „Lieferant(en)“). Sie sind stets Bestandteil aller Beschaffungsverträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelnen schriftlich zugestimmt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten bleiben auch ausgeschlossen, wenn wir ihnen im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen und/oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.

1.2 Diese AEB stehen unter www.bsh-vs.com in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Sie können jederzeit angefordert werden. (Bei Unklarheiten oder Widersprüchen ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.)

1.3 Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr stehen diese AEB in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der „United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods“ (CISG = UN – Kaufrecht) unter www.bsh-vs.com als Bestandteil der gesamten Rechtsbeziehung mit dem Lieferanten zum Herunterladen durch den Lieferanten bereit. Unabhängig davon werden sie auf Wunsch des Lieferanten ihm auch übersandt oder übergeben.

2. Grundsatz für die Lieferung von Produkten

2.1 BSH ist Hersteller von in der Regel kundenspezifischen Produkten, die insbesondere in Fahrzeugen und in Maschinen eingesetzt werden, die auch von Verbrauchern genutzt werden können, auch wenn sie dafür vom Hersteller nicht bestimmt sind. Diese Produkte sind in der Regel sicherheits- und funktionsrelevant. Produkte von BSH und den darin integrierten Produkten des Lieferanten werden im Interesse des Nutzers als einheitliche Produkte betrachtet. Sie unterliegen dem grundsätzlich für alle Produkte geltenden „Allgemeinen Sicherheitsgebot“ nach der EU-Verordnung 2023/988 und allen dieser Verordnung zugrundeliegende Bestimmungen des EU-Konformitätsbewertungsrecht. Die gesetzlichen Pflichten des Lieferanten, eigenverantwortlich nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen oder auf dem EU-Markt bereitzustellen, sind seine gegenüber BSH bestehende Vertragspflichten. BSH und der Lieferant kooperieren und kommunizieren als gleichwertige Partner auf Augenhöhe in diesem gesetzlichen Rahmen, um sicherzustellen, dass BSH fehlerfreie Produkte herstellen kann.

2.2 Grundlage der Zusammenarbeit zwischen BSH und dem Lieferanten ist die Qualitätsfähigkeit des Lieferanten über die gesamte Dauer der Lieferbeziehung. Der Lieferant weist seine Qualitätsfähigkeit durch die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines zertifizierten Qualitätsmanagementsystems (im Weiteren „QMS“) entsprechend der harmonisierten europäischen Norm DIN EN ISO 9001:2015 und der IATF 16949:2016 nach. Die dafür jeweils geltenden Zertifizierungsbedingungen sind Vertragsbestandteil einschließlich der von ihnen in Bezug genommenen international anerkannten oder branchenüblichen Regelwerken (z.B. APQP, PPAP, PPF – Verfahren nach VDA 2 etc.). Alle danach zwischen BSH und dem Lieferanten abgestimmten technischen und verfahrensbestimmten Spezifikationen begründen die verbindliche Beschaffenheitsvereinbarung.

2.3 Mit jeder Konformitätserklärung sichert der Lieferant zu, dass seine Lieferungen und Leistungen vertragsgemäß sind und von BSH für die Serienbelieferung an BSH frei-gegeben werden können. Die Freigabe durch BSH ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch BSH. Sie entbindet den Lieferanten nicht von seinen rechtlichen Verpflichtungen. BSH übernimmt in der Regel die Konformitätsbescheinigung des Lieferanten in für BSH-Kunden bestimmte eigene Konformitätsbescheinigungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

3.1 Der Lieferant bringt seine Expertise in die Bewertung kundenspezifischer Anforderungen (IATF 16949:2016 -4.3.2) unter Berücksichtigung gesetzlicher Produktsicherheitsanforderungen (IATF 16949:2016 -4.4.1.2) sowie der Herstellbarkeit und der Machbarkeit (IATF 16949:2016 -8.2.3.1.3) ein. Die Beschaffenheitsmerkmale sind im Erstmusterprüfbericht (EMPB) zu dokumentieren.

3.2 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB oder sonstige Konformitätsbescheinigungen einschließlich jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür dauerhaft geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Sie sind BSH auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Speicherung auf einem externen Server (z.B. cloud- computing oder ähnliche Dienstleistungen Dritter) ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BSH zulässig. Sie ist bedingt durch die jederzeitige und ungehinderte Berechtigung des Zugriffs von BSH auf den externen Server, den der Lieferant bereitzustellen hat.

3.3 Jede geplante Änderung am Produkt oder an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist BSH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf stets der Zustimmung von BSH. Für al-le Änderungen gilt Ziffer 3.1 entsprechend.

3.4 Der Lieferant hat seine Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von BSH. Der Lieferant ist für die Qualitätsfähigkeit des Dritten entsprechend DIN EN ISO 9001:2015/IATF 16949:2016 verantwortlich. Das gilt auch, wenn der Dritte nur Händler ist. Der Lieferant haftet für von ihm beauftragte Dritte im Verhältnis zu BSH so, als hätte er Leistungen des Dritten selbst er-bracht.

3.5 BSH ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses einschließlich Prüfmittel und Methoden zu verlangen. Ziffer 3.1 findet Anwendung. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom vorherigen Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.

3.6 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von BSH bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949:2016- 8.4.1.3 und VDA 2), hat er BSH die Validierungs-entscheidung und Serienfreigabe durch seinen Kunden mit allen dafür entsprechend VDA 2 geltenden Nachweisdokumente und alle von BSH noch für erforderlich gehaltenen Informationen zur Verfügung zu stellen, um BSH eine Eignungsbewertung seiner Produkte für die Weiterverwendung durch BSH zu ermöglichen. BSH kann für die Lieferungen an BSH den Nachweis der Kompatibilität der Leistungen des Setzteillieferanten mit den Vorgaben seines Kunden verlangen. Das vom Lieferanten vermittelte Verhältnis des Setzteillieferanten zu BSH ist ein geschäftsähnlicher Kontakt im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB. Ziffer 3.4 findet entsprechend Anwendung.

3.7 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant die Konformität mit den Bestellspezifikationen von BSH zu bestätigen. BSH kann ein Abnahmeprüfzeugnis entsprechend DIN EN 10204 – 3.1 oder 3.2 verlangen.

3.8 Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass alle von ihm erstellten Bescheinigungen von BSH als Konformitätsbescheinigungen an die Kunden von BSH weitergegeben werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

4. Qualitätsmanagementsystem

4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit BSH ein zertifiziertes und wirksames Qualitätsmanagementsystem (Im Weiteren: „QMS“) entsprechend DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 in der jeweils geltenden Version unterhalten. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. BSH kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein oder nur eingeschränkt wirksames QMS unterhält. Die Handlungspflichten des normierten QMS sind Vertragspflichten des Lieferanten. Die Rechte von BSH zur Auditierung des Lieferanten und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.

4.2 BSH kann für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten jederzeit den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung (Im Weiteren: „QSV“) verlangen. In der QSV können von diesen AEB abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

5.1 BSH und der Lieferant benennen für die Abwicklung der Lieferbeziehung jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren müssen als Prozesseigner für die Durchführung der Lieferbeziehung Führungskompetenzen und -befugnisse (IATF 16949:2016 – 5.1.1) haben. Sie sind für die Lenkung dokumentierter Informationen (IATF 16949:2016 – 7.5.3.1) verantwortlich. BSH kann verlangen, dass der Koordinator des Lieferanten zugleich Produktsicherheitsbeauftragter („PSB“) ist oder dass BSH ein andere entsprechend qualifizierte Person benannt wird.

5.2 Die Koordinatoren führen für jedes Produkts einen Teilelebenslauf (entsprechend VDA 2 Nr. 5.5). Jede Produkt- und/oder Produktionsprozessänderung ist mit dem gültigen Zeichnungs- und Indexstand von den Koordinatoren im Teilelebenslauf aufzunehmen und als dokumentierte Information rechtsverbindlich zu kommunizieren. Rückwirkende Änderungen des Teilelebenslauf sind unzulässig. Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Dokument mit Beweiskraft für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen BSH und dem Lieferanten.

5.3 Auf Verlangen von BSH hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung erstellten dokumentierte Informationen offenzulegen und BSH zu übergeben. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse entgegen, kann BSH die Herausgabe, Einsicht und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

6. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die gesetzliche Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte und aller dafür beschafften Produkte, Materialien (einschließlich verfahrens-technischer Produkte) und Dienstleistungen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der gesamten Wertschöpfungskette des Lieferanten zu gewährleisten (IATF 16949-8.5.2.1). Die Verfahren der Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung der Produkte sind im Einzelfall mit BSH unter Berücksichtigung der Vorgaben der BSH-Kunden abzustimmen.

7. Wareneingangsprüfung

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

7.1 Mit der Lieferung an BSH begründet der Lieferant das Vertrauen, dass die Produkte der vereinbarten Beschaffenheit (Ziffer 2.2) entsprechen. BSH führt deshalb ei-ne handelsrechtliche Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Mängel daraus wird BSH dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen.

7.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können Mängel in der Regel erst in den geeigneten Prozessen der Weiterverarbeitung bei BSH oder den BSH-Kunden festgestellt werden. Die Anzeige davon oder aufgrund von Reklamationen des Kunden von BSH festgestellter Mängel (zusammen: verdeckte Mängel) binnen zehn Werktagen ab Kenntnis von BSH ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. Die Rügefrist verlängert sich angemessen, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei BSH oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für die Fest-stellung eines Mangels oder eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben. Die Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Lieferant an der root-cause-Ermittlung nicht angemessen mitwirkt.

7.3 BSH kann unbeschadet der handelsrechtlichen Wareneingangsprüfung Prozesse und Verfahren für die technische Wareneingangsprüfung (z.B. EOL-Prüfungen) entsprechend Kapitel 8 der DIN EN ISO 9001:2015 verlangen. BSH ist berechtigt, dafür den Lieferanten entsprechend den Auditbedingungen nach VDA 6.8 „Prozessaudit Supply Chain“ auditieren oder auditieren zu lassen. BSH kann als Nachweis der Abnahmefähigkeit einer Lieferung aus den Auditbedingungen VDA 6.8 folgende Einzelnachweise verlangen.

7.4 In allen Fällen von Ziffer 7 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

8.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle Werkzeuge, Vor-schriften, Software usw., die dem Lieferanten von BSH zur Verfügung oder beige-stellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von BSH. Sie sind vom Lieferanten eindeutig und unzerstörbar als solches zu kennzeichnen.

8.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von BSH be-zahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, gehen mit der Anschaffung oder Fertigstellung in das Eigentum von BSH über. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an BSH wird durch leihweise Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für BSH ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht BSH ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. BSH kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.

8.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum, und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet BSH für Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten ein-schließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.

8.4 Die im Eigentum von BSH stehenden Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung für BSH verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist BSH jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von BSH ausgeschlossen. BSH kann Auskunft, Rechnungslegung und Auskehrung des durch die unbefugte Nutzung vom Lieferanten erzielten Vorteils verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

8.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu leisten, um BSH die Abwehr des Zugriffs Dritter aus eigenem Recht zu ermöglichen.

8.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung einschließlich erweiterter Elementarschäden zugunsten von BSH zu versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an BSH zu erbringen. BSH ist berechtigt, den Lieferanten durch Versicherung für fremde Rechnung selbst zu versichern.

9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflicting Minerals, Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

9.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Unbeschadet dessen garantiert der Lieferant, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umwelt-rechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt BSH jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf seine Lieferpflichten gegenüber BSH haben könnte.

9.2 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen und deren Ergebnisse hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org, und BSH nachzuweisen.

9.3 Sollte BSH aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteilen Auskunft zu erteilen, etwa für die Ausfuhrkontrolle nach den EU-Verordnungen 833/2014/2022/1269 oder nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflicting Minerals), hat der Lieferant BSH diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen und jede erforderliche Rechtserklärung abzugeben. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet BSH für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn BSH aufgrund des Verhaltens des Lieferanten der BSH obliegenden Auskunfts- oder Erklärungspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nach-kommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

9.4. (Hinweis: Die nachfolgenden Bestimmungen 9.4 – 9.6 stehen unter dem Vorbehalt der Neufassung der EU-rechtlichen und/oder nationalen Vorschriften).

Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des LkSG einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Aufgrund von § 6 Absatz 6 Nr. 2 LkSG gilt dies ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

9.5 Die Lieferkette im Sinne von Absatz 1 bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zu-lieferers.

9.6. Der Lieferant verpflichtet sich, die in § 3 Absatz 1 des LkSG vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten zu befolgen. Auf Verlangen von BSH hat er die in Ziffern 1 bis 9 vorgeschriebenen Einrichtungen und Maßnahmen zu befolgen und ihre Wirksamkeit im gesetzlichen Sinn nachzuweisen. BSH ist berechtigt, die Wirksamkeit selbst oder durch einen von BSH beauftragten und dafür befugten Dritten unter Wahrung berechtigter Interessen der Vertraulichkeit von Geschäfts- und

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

Betriebsgeheimnissen zu auditieren. Auf Verlangen von BSH stellt der Lieferant die von ihm gemäß § 10 des LkSG vorzuhaltenden und zu pflegenden Dokument BSH zum Nachweis der BSH nach dem LkSG obliegenden eigenen gesetzlichen Pflichten auf erste schriftliche Anforderung zur Vorlage bei zuständigen Behörden zur Verfügung. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Der Lieferant haftet BSH für jeden infolge der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner aufgrund von Dokumentations- und Berichtspflichten erstellten Dokumente und Informationen und sonstigen Pflichtverletzungen nach dem LkSG entstehenden Schaden.

10. Logistik, Verpackungen

10.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart nach den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Incoterms, Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt.

10.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn sie der vereinbarten Menge, Kennzeichnung, Verpackung und Beschaffenheit einschließlich Abnahmeprüfzeugnisse entsprechend EN 10204:2004 entspricht. Ferner müssen ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU – Verordnung 1207/2001 und alle Unterlagen nach dem gültigen Zoll – Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigefügt sein oder BSH vom Lieferanten übermittelt werden. Ziffer 9.3 bleibt unberührt.

10.3 Teilleistungen sind nur mit Zustimmung von BSH zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch BSH ist weder eine Genehmigung von Teilleistungen oder Verzicht auf vollständige Lieferung. BSH kann die Annahme von Teilleistungen auf Kosten des Lieferanten ablehnen. Die Annahme von Teilleistungen lässt gesetzliche Ansprüche von BSH im Übrigen unberührt.

10.4 Der Lieferant ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, für den produktgerechten Transport und die das Produkt während des Transports die Weiterverarbeitbarkeit sichernde Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung durch bestehende Entsorgungssystemen geeignet sein.

11. Lieferungen

11.1 Lieferungen erfolgen auf der Grundlage gesonderter logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten, auf die diese AEB ergänzend Anwendung finden. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart (z. B. „EXW“, DDP, Incoterms 2020), Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt. Die Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU-Verordnung 1207/2001 und alle Unterlagen nach dem gültigen Zoll-Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigefügt sind oder vom Lieferanten übermittelt werden.

11.2 BSH ist zugelassener AEO-Wirtschaftsbeteiligter. Der Lieferant hat BSH alle daraus folgenden, von BSH geforderten Informationen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung der AEO-Zertifizierung erforderlich sind. Der Lieferant hat kein Leistungsverweigerungsrecht.

11.3 Unbeschadet seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Notfallplänen, hat der Lieferant BSH über jede drohende Beeinträchtigung seiner Lieferfähigkeit unverzüglich unter ausführlicher Darlegung der eingetretenen oder drohenden Umstände und seine durchgeführten oder geplanten Abhilfemaßnahmen zu unterrichten. Er hat BSH einen verantwortlichen Ansprechpartner und seine Kontaktdaten 24/7/365 zu benennen. BSH wird mit dem Lieferanten nach

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

Abprache eine Hotline einrichten, um auf täglicher Basis alle Maßnahmen abzustimmen. Der Lieferant ist zu jeder von BSH für erforderlich und für ihn zumutbaren Mitwirkung verpflichtet. Priorität für schadensminimierende Maßnahmen hat die Sicherstellung der Lieferverpflichtung von BSH gegenüber den BSH-Kunden.

11.4 Hat der Lieferant die Nichteinhaltung der nach der Abrufvereinbarung bestimmten Liefertermine unter Berücksichtigung aller Umstände des ihm obliegenden Beschaffungsrisikos zu vertreten, gerät er mit Ablauf des Liefertermins in Verzug. Er hat BSH jeden BSH entstehenden Folgeschaden zu ersetzen. Soweit BSH aufgrund des Verzugs Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der BSH obliegenden Lieferverpflichtung gegenüber den BSH-Kunden einschließlich Deckungskäufen oder der Beauftragung Dritter getroffen haben und den Lieferanten mit den Kosten daraus belasten, bleibt ihm der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11.5 BSH ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstiger Maßnahmen nachzuweisen.

11.6 Ist BSH ihren Kunden zur Lieferung von Ersatzteilen nach EOP (Nachlieferverpflichtung) verpflichtet, gilt diese Nachlieferungsverpflichtung des Lieferanten entsprechend. Die Regellaufzeit für die Nachlieferungsverpflichtung beträgt 15 Jahr ab EOP. In den ersten drei Jahren nach EOP geltend die zuletzt vereinbarten Preise. Danach sind die Preise entsprechend den Vereinbarungen mit den BSH-Kunden anzupassen. In geeigneten Fällen wird BSH mit dem Lieferanten Vereinbarungen über abschließende Liefermengen vereinbaren.

12. Höhere Gewalt, disruptive Ereignisse

12.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Aufruhr, Kriegsereignisse, ihnen vergleichbare Konflikte (z.B. Putsche, Aufstände), Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant BSH unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe gelten nicht als höhere Gewalt. Verknappungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen des Lieferanten oder Folgen von Konjunkturrückgängen sind keine Fälle der Höheren Gewalt.

12.2 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der höheren Gewalt unmittelbar betroffen ist und einvernehmliche Anpassungen nicht möglich erscheinen. Bei disruptiven Ereignissen geht die Verhandlungspflicht nach Ziffer 12.4 mit dem Vorrang der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lieferfähigkeiten von BSH vor. Das grundsätzliche Beschaffungsrisiko des Lieferanten bleibt unberührt.

12.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt BSH ganz oder teilweise von einem betroffenen Bestellauftrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei BSH eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.

12.4 Der Höheren Gewalt stehen disruptive Ereignisse gleich, die unabhängig von einem einzelnen Ereignis der Höheren Gewalt zum Beispiel durch politische Ereignisse, Materialknappheit, nachhaltige Lieferstörungen auf den Weltmärkten, außerhalb vereinbarter Flexibilitäten liegende Abnahme- und Belieferungsschwankungen im Verhältnis zu Kunden und Unterlieferanten als direkte oder indirekte Folge von Störungen der allgemeinen Wirtschafts- und Lieferbeziehungen, außergewöhnliche Preissteigerungen bei Löhnen, Energiekosten oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen („disruptive Ereignisse“) zu gegenseitigen Leistungsstörungen in der Geschäftsbeziehung zwischen BSH und dem Lieferanten führen und von ihnen nicht zu verantworten sind. In allen Fällen solcher disruptiven Ereignisse werden sich

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

BSH und der Lieferant unverzüglich gegenseitig unterrichten und Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen ihrer Lieferbeziehung durch Notfallpläne vereinbaren. BSH und der Lieferant werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Betroffenheiten über eine angemessene Anpassung des jeweiligen produktspezifischen Lieferverhältnisses verhandeln. Maßgeblich ist die Vermeidung einseitiger Belastungen und die ausgewogene Wahrung der gegenseitigen Rechte und Interessen.

12.5 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von BSH und die Lieferfähigkeit von BSH aufrecht zu erhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von BSH ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt oder disruptiver Ereignisse die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an BSH zu liefernde Produkte bei Dritten zu beziehen. BSH wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu nicht ohne triftigen Grund versagen. BSH bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.

12.6 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung

13. **Zahlung:**

13.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Erbringung von Lieferung (Wareneingang bei BSH) oder Leistung und Vorlage vollständiger und prüffähiger Rechnungen binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder bis zu 30 Tagen durch Überweisung. Rechnungen sind am Tag des Versands der Ware abzuschicken. Der Eingang der Rechnungen setzt die Zahlungsfristen in Gang.

13.2 Bei mangelhafter Lieferung ist BSH berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der geschuldeten Leistungen zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits geleistet worden sind, ist BSH berechtigt, bis zur Höhe dieser geleisteten Zahlungen andere fällige Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Lieferanten zurückzuhalten.

13.3 Zahlungen stellen keinen Verzicht auf Ansprüche oder Anerkennung von Gegensprüchen gleich welcher Art durch BSH dar.

13.4 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch BSH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BSH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BSH ohne Zustimmung von BSH an einen Dritten ab, kann BSH mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

14. **Abtretungen, Eigentumsvorbehalt**

14.1 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von BSH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen BSH abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen BSH ohne Zustimmung von BSH an einen Dritten ab, so kann BSH nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.

14.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gleich welcher Art bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

15. **Sachmängelhaftung (Gewährleistung)**

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

15.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit nach dem letzten Stand des Teilelebenslaufs (Ziffer 5.2 dieser AEB) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen einschließlich von Abnahmeprüfzeugnissen nach DIN EN ISO 10204:2004, mitgeltender geschäftlicher oder technischer Unterlagen ist ein Sachmangel. BSH stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaurückstellungen sowie BSH von Dritten auf-erlegte Kosten zu. Ansprüche von BSH aus einer mit dem Sachmangel verbundenen sonstigen Pflichtverletzung (z.B. aus Ziffer 3.2, Ziffer 4.1 oder 16.1), aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.

15.2 Ist dem Lieferanten die Nacherfüllung objektiv unmöglich, verweigert er sie ohne triftigen Grund oder kommt er ihr schuldhaft nicht innerhalb der von BSH gesetzten angemessenen Frist nach, ist BSH insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei BSH oder den BSH-Kunden nach Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern. Der Lieferant hat BSH auf Verlangen von BSH dabei im Interesse der Schadensminderung zu unterstützen. Bestehende sonstige Ansprüche von BSH bleiben unberührt.

15.3 Ist BSH aufgrund eines vom Lieferanten verschuldensunabhängig verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden BSH nach den Vorgaben von BSH zu unterstützen. Er muss BSH dabei alle von BSH für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und muss BSH bei der Fehleranalyse, Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels unterstützen. Im Rahmen der dem Lieferanten obliegenden Schadensminderungspflicht sind Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten ausgeschlossen.

15.4 Wird BSH wegen eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels von Dritten in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant BSH alle daraus folgenden Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für Transport, Ein- und Ausbau und die gegen BSH aus der Lieferkette geltend gemachten Kosten aus der Sachmängelhaftung von BSH einschließlich der Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von BSH. Gesetzliche Rückgriffsansprüche von BSH bleiben unberührt. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.

15.5 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate seit der Lieferung an BSH, soweit das Gesetz keine längeren Fristen erlaubt. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von BSH an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel, oder mit der Eröffnung eines 8D – Reports oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen bis mindestens 3 Monate nach Schließung des jeweiligen 8D-Reports, gehemmt.

16. **Produzentenhaftung, Produkthaftung**

16.1 Wird BSH von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Lieferant BSH von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten durch Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten verursacht wurden. Der Lieferant hat BSH nach den Disziplinen eines 8D-Reports, insbesondere D2, alle Informationen zu erteilen und alle entsprechend Ziffer 5.1 von den Koordinatoren gelenkten dokumentierten Informationen zu überlassen, die BSH insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung und -abwehr für erforderlich oder zweckmäßig hält. Darin insbesondere, aber nicht abschließend, eingeschlossen sind alle Informationen und Dokumentationen aus der Organisation des Lieferanten, seiner Produktionsprozesse und seinem Lieferantenmanagement. Der Lieferant hat BSH bei der Abwehr solcher Ansprüche zu

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

unterstützen und haftet für die Folgender mangelhafter Unterstützung. Ein Leistungs-verweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Dem Lieferanten bleibt der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

16.2 Der Lieferant haftet gegenüber BSH in jedem Fall in dem Umfang, in dem er selbst als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. Vergleiche, die mit dem Kunden von BSH oder Dritten abgeschlossen werden und zulasten von BSH oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden BSH und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

17. **Versicherung**

17.1 Der Lieferant muss, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu BSH zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, erweiterte Produkt-, Rückruf- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von mindestens drei Jahren aufrechtzuerhalten. Der Versicherungsschutz muss sich auch auf Haftungsfälle in außereuropäischen Ländern erstrecken. BSH kann den Nachweis entsprechender lokaler Versicherungspolizen verlangen. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen, soweit nichts anderes vereinbart wird:

17.1.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungskosten, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurückbaukosten sowie Einzelteileaustausch. BSH kann unbeschadet dessen entsprechend einem nach Art und Menge eines spezifischen Produkts in bestimmten Märkten eine höhere Versicherungsdeckungssumme verlangen.

17.1.2 Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sach- und Vermögensschäden.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.3 BSH ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. BSH ist auch berechtigt, den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Mitversicherung auf fremde Rechnung liegt die Federführung für die Schadensabwicklung ausschließlich bei BSH. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von BSH einholen.

18. **Schutzrechte**

18.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei BSH zustehenden Schutz-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte daran oder daraus übertragen.

18.2 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how und Software bestehen, ist BSH unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit zur Nutzung der Schutzrechte in Bezug

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von BSH berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Produktpreis abgegolten.

18.3 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant weist BSH auf jedes erkennbares oder naheliegendes Risiko einer Schutzrechtsverletzung ausdrücklich hin. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch BSH kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit BSH so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.

18.4 Sollte BSH wegen der schuldhaften Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant BSH von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten auf erste schriftliche Anforderung frei und ersetzt BSH die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von BSH zu vertreten ist. Der Einwand, BSH hätte das Risiko der Schutzrechtsverletzung selbst erkennen können müssen oder können, ist dem Lieferanten verwehrt (Ziffer 18.3). Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von BSH und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

19. IT – Sicherheit

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) auf Grundlage der jeweils aktuellen Fassung der DIN ISO/IEC 27001 oder unter Berücksichtigung der Anforderungen von TISAX zu implementieren, zu betreiben und zu organisieren. Das ISMS muss so ausgestaltet sein, dass sicherheitsrelevante Vorfälle zuverlässig erkannt und angemessen behandelt werden können. Sicherheitsrelevante Vorfälle (insbesondere Hackerangriffe, Schadsoftware wie Trojaner oder Viren sowie Aktivitäten von in- oder ausländischen Spionagediensten oder Organisationen) sind unverzüglich zu dokumentieren und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in geeigneter Weise aufzubewahren. Der Lieferant hat der BSH unverzüglich über jeden internen oder externen sicherheitsrelevanten Vorfall zu informieren. Anschließend bewerten die BSH und der Lieferant gemeinsam die potenziellen Auswirkungen solcher Vorfälle, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, die Einhaltung von Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten und die Informationssicherheit. Auf Basis dieser Bewertung werden angemessene Gegenmaßnahmen festgelegt. Sollten wirksame Gegenmaßnahmen nicht umsetzbar sein, ist BSH berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten vorübergehend oder dauerhaft einzustellen.

19.2 BSH ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten implementierten IT-Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Dies kann entweder durch ein eigenes Audit oder durch einen von BSH beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten erfolgen. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen, die in den Verantwortungsbereich von BSH fallen.

20. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

20.1 Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist BSH berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

20.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist dabei verpflichtet, BSH unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

20.1.2 Der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung nach diesen AEB bestehen-den Mitwirkungs-, Auskunft- und Vorlagepflichten nicht erfüllt.

20.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.

20.1.4 Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung.

20.1.5 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasst wesentliche Ver-zögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2.

20.1.6 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von BSH, auch wenn BSH den Entzug zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet BSH nach den Bestimmungen von Ziffer 11 dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit BSH beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. BSH ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB.

20.1.7 Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change of Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von BSH, wenn der Wechsel für BSH unzumutbar ist.

20.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist BSH und dem Lieferanten unbenommen.

20.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

20.4 Der Lieferant verpflichtet sich, BSH auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefer-vertrages zu den bis zur Wirksamkeit der Kündigung vereinbarten Bedingungen weiterhin zu beliefern, bis BSH einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird BSH hierbei unterstützen.

21. **Gerichtsstand, Vertragssprache, Schiedsgericht**

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz des auftraggebenden BSH-Unternehmens zuständige Gericht. BSH ist berechtigt, den Lieferanten auch an je-dem anderen international zuständigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der von BSH oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.

21.2 Auf Verlangen von BSH wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch im Ausland erfolgversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

21.3 Alle Rechtsstreitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit eigenständigen Geheimhaltungsvereinbarungen und solchen, die sich aus diesen AEB ergeben, sind ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durchzuführen. Das gilt auch, wenn sich BSH oder der Lieferant aus welchen Grün-den auch immer auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen berufen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der „Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

22. Rechtswahl

22.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen BSH und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN – Kauf-recht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

22.2 Sollten BSH und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung einschließlich Streitverkündung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.

22.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

23. Vertraulichkeit

23.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben, sind unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von BSH. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. BSH und der Lieferant werden die Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke außerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses oder Zwecke Dritter verwendet werden. Vor dem Abschluss einer Liefervereinbarung auch generell abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

23.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und jedem Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.

23.3 Die Nichtanzeige von IT – Sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.

23.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind, die ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger nach der Übermittlung an den Empfänger öffentlich bekannt werden, die dem Empfänger im Zeitpunkt der Offenbarung an ihn bereits bekannt waren, die der Empfänger in zulässiger Weise durch einen Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erfahren hat, die vom Empfänger unabhängig und ohne Zusammenhang mit den Vertraulichen Informationen nach dieser Vereinbarung entwickelt oder geschaffen wurden.

23.5 Unabhängig von dieser Regelung ist jede Partei berechtigt, im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB diesbezügliche Informationen an damit betraute Rechtsanwälte oder das Gericht weiterzugeben. Ebenso zulässig ist die Weitergabe von Informationen, wenn eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. In diesem Fall sollte jedoch die Informationsweitergabe auf das Mindeste beschränkt werden und die andere Vertragspartei hierüber informiert werden.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der
„Bilstein & Siekermann GmbH + Co. KG“ (im Weiteren: „BSH“)

23.6 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat BSH gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen, wann, wo und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.

23.7 BSH und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.

24. Allgemeines

24.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird durch die elektronische Form nicht gewahrt.

24.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken BSH und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, soweit BSH diese AEB nicht in zulässiger Form entsprechend § 315 BGB ändert.

25. Anlagen = keine

Hillesheim,

Bevollmächtigter

Für Lieferant (Stempel, Datum)

Bevollmächtigter